

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 14.05.1844 publ. 30.05.1844

so müssen sie bei dem Gerichte, unter dessen ^{Hand geschlosse-} Gerichtsbarkeit das gekaufte unbewegliche Gut liegt, ^{nen, Verkäufen} unter Beobachtung der im §. 10 der Hypothe- ^{unbeweglicher} ^{Güter.} ken-Ordnung ertheilten allgemeinen Vorschriften, um die Bekanntmachung des Verkaufs und der Convocation derjenigen bitten, die daran irgend einen Anspruch oder eine Forderung zu haben glauben, auch demnächst ein Präclusiv-^{Prä-} Dekret gegen diejenigen bewirken, die sich nicht gemeldet haben. Im Unterlassungsfalle bleiben die Ansprüche Anderer an solche unbewegliche Güter in Kräften und auf deren Verlangen werden letztere, bei einem wider den Verkäufer in der Folge entstehenden Concurse, mit zur Concursmasse gezogen und den Käufern in Ansehung des etwa bezahlten Kaufgeldes nur die Rechte eines Gläubigers bei dem Concurse zugestanden.

Urkundlich Unserer zc.

25) Landesherrliche Verordnung vom
14. Mai, publ. den 30. Mai 1844.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Statt der in Unserer Verordnung vom 11. ^{wegen Modifica-} ^{tion der in der} ^{Verordnung} ^{vom 11. Nov.} ^{1836, betr. ei-} ^{nige Abänderun-} November 1836 enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei gerichtlichen Verheuerungen und Mobilienverkäufen in denjenigen

gen der Vergan- Landesstheilen, für welche die Vergantungsord-
 tungs-Ordnung, nung vom 11. October 1844 beibehalten ist,
 enthaltenen Be- stimmungen. sind künftig nachstehende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den freiwilligen meistbietenden Verheuerungen und Mobilienverkäufen bedarf es künftig keiner desfalligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verheuerern und Verkäufern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemtern mindestens acht Tage vor dem Verkaufe, von einem Sonntage bis zu dem folgenden, in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Öeffentliche, durch den Auktionsverwalter vorzunehmende, Mobilienverkäufe und Verheuerungen werden auch ferner bei dem Landgerichte nachgesucht, in dessen Kreise der Verkauf oder die Verheuerung Statt finden soll. Diese Gesuche, denen die Zustimmung des Auktionsverwalters zu dem gewählten Tage anzulegen ist, brauchen zwar nicht durch einen Anwalt eingereicht zu werden, sind jedoch auch künftig auf Stempelpapier zu schreiben.

Bedarf es zur Vornahme des beabsichtigten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen Erlaubniß einer andern Behörde, so muß diese bei dem Landgerichte mit dem Verkaufsgesuche producirt werden.

§. 3.

Mit der Führung des Protocolls bei öffentlichen gerichtlichen Verheuerungen und Mobilienverkäufen sollen in der Regel nicht die Aemter beauftragt werden, sondern das Gericht selbst stellt dazu einen seiner Hülfscollisten, welcher täglich an Diäten einen Thaler Gold erhält und mit dem Auktionsverwalter unentgeltlich in allen Fällen fährt, wo dem letzteren eine Fuhr vergütet wird.

Inoweit der Auktionsverwalter Fuhrkosten vergütet erhält, ohne daß der berechnete Weg zu Wagen gemacht wird, bekommt der Protocollist die Hälfte der Fuhrkosten vom Auktionsverwalter.

§. 4.

Die für den Act und das Protocoll bei Mobilienvergaugungen, außer den Stempelgebühren zu erlegenden Sporteln werden bestimmt:
vom Erlöse über 25 Rthlr. und bis zu 100 Rthlr. einschließich:

auf 3 gr. von jeden vollen 5 Rthlr. über 25 Rthlr.,

bei höherem Erlöse:

bis zu 1000 Rthlr. einschließlich:

auf 2 gr. von jeden ferneren 5 Rthlr.,
über 1000 Rthlr.:

auf 1 gr. von jeden ferneren 4 Rthlr.

Für die auf das Verkaufs- oder Verheuerungs-gesuch ertheilte Verfügung sind einfache Dekretskosten, und für die, dem Auktionsverwalter von Amtswegen mitzutheilende, beglaubigte Abschrift der Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle nur 2 gr. für jede Seite, Diäten und Gebühren für den Auftrag an den Protocollführer aber überall nicht zu berechnen.

Hat der Verkauf nicht über 100 Rthlr. erbracht, so wird für die Verfügung auf das Verkaufsgesuch nichts angelegt und bedarf es keines Stempelpapiers.

Unter derselben Voraussetzung tritt völlige Befreiung von Sporteln ein:

- a) wenn die verkauften Gegenstände sich im Eigenthume einer Gemeinde, oder
- b) von Mündeln, deren Vermögen nicht über 1000 Rthlr. beträgt, befanden,
- c) wenn der Verkauf zum Zweck der Hülfsvollstreckung wegen Herrschaftlicher oder Gemeinde-Abgaben verfügt ward,
- d) wenn der Verkäufer im Proceß auf das Armenrecht Anspruch hätte und dies bei

Nachsuchung des Verkaufs genügend bescheinigt ist.

§. 5.

Den vom Auktionsverwalter angestellten Klagen braucht nur ein von ihm als richtig attestirter Auszug aus dem Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle angelegt zu werden, und begründet dieser Extract den unbedingten Mandatsproceß nach den Bestimmungen des §. 101. der Vergantungsordnung und respective des nachstehenden §. 6.

§. 6.

Es wird gestattet, daß der Auktionsverwalter wegen der aus demselben Mobilienverkauf herrührenden Forderungen, welche zusammen nicht über 25 Rthlr. Gold betragen, gegen alle in demselben Amtsdistricte wohnhafte Schuldner einen gemeinschaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, insoweit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungsbefehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder anderen Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

Diese Bestimmungen finden auch in dem Falle, wo nur ein einziger Schuldner wegen

Entrichtung rückständiger Kaufgelder in Anspruch genommen wird, und ebenfalls dann Anwendung, wenn die Vergantung zufolge §. 7. fg. vom Kirchspielsvogte abgehalten ist. Zur Erlangung eines Zahlungsbefehls wegen der aus dem Protocolle des Kirchspielsvogts hervorgehenden Forderungen hat der Verkäufer, oder die von ihm mit Erhebung der Kaufgelder beauftragte Person, dem Amte einen, vom Kläger unterschriebenen, die Rückstände eines jeden Käufers nach den Nummern des Vergantungsprotocolls angegebenden, Auszug aus diesem Protocolle einzureichen, und zugleich die dem Verkäufer zufertigte Abschrift des Vergantungsprotocolls vorzuzeigen, welche sofort zurückgegeben wird, nachdem sich das Amt durch Vergleichung derselben mit dem Auszuge von dessen Richtigkeit überzeugt hat.

§. 7.

Öffentliche Verkäufe von Mobilien bis zu dem Betrage von 100 Rthlr. Gold können auf Ansuchen der Verkäufer ohne Zuziehung des Auktionsverwalters und eines gerichtlichen Protocollisten, durch den Kirchspielsvogt der Gemeinde, in welcher sie geschehen sollen, vorgenommen werden.

Auf ein desfalliges, bei dem betreffenden Amte mündlich oder schriftlich anzubringendes, Gesuch, committirt das Amt den Kirchspielsvogt zur Vornahme des Verkaufes, für dessen Abhaltung

dieser, einschließlich des Weges, täglich einen Thaler Gold erhält.

Gleich nach dem Verkaufe sendet der Kirchspielsvogt das Verkaufsprotocoll an das Amt ein, welches eine beglaubigte Abschrift desselben dem Verkäufer zufertigt.

§. 8.

Für die vom Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkäufe werden Sporteln nach den Bestimmungen des §. 4. angesetzt, wenn nicht eine der dort gemachten Ausnahmen eintritt.

Für die erste, dem Verkäufer mitgetheilte beglaubigte Abschrift des Verkaufsprotocolls sind nur einfache Copialien zu berechnen.

§. 9.

Hat Jemand einen Mobilienverkauf durch den Kirchspielsvogt abhalten lassen, so darf derselben Person die Erlaubniß zu einem abermaligen solchen Verkaufe durch den Kirchspielsvogt erst nach Ablauf von drei Monaten wieder ertheilt werden.

§. 10.

Wird bei einem von dem Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von hundert Thaler überschritten, so hat das Amt das eingesandte Verkaufs-Protocoll sofort an das Landgericht einzusenden.

Das Landgericht theilt dann das Verkaufsprotocoll in beglaubigter Abschrift dem Verkäufer mit, und verurtheilt diesen sofort zur Bezahlung von sechs Prozent von den Kaufgeldern an den Auktions-Verwalter, so wie auch zur Erlegung aller der Gebühren, welche dem Auktions-Verwalter beglichen haben würden, wenn er den Verkauf abgehalten hätte. Gegen den Kirchspielsvogt, welcher den Verkauf abgehalten hat, ist zugleich eine Brüche bis zu zehn Thaler zur Kirchspiels-Armen-Casse zu erkennen.

Von der erlassenen Verfügung ist der Auktionsverwalter und von dem Brucherkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armen-Casse in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

In die Summe von 100 Rthlr. werden sämtliche Höchstgebote eingerechnet, der Zuschlag mag erfolgt sein oder nicht. Sollte jedoch erst durch das Höchstgebot auf eine einzelne, zuletzt zum Aufsatze gekommene, Sache die Summe sämtlicher Höchstgebote über 100 Rthlr. gesteigert werden, so ist deren Zuschlag noch erlaubt.

Der Kirchspielsvogt muß daher alle in seiner Gegenwart geschehene Höchstgebote in das Protocoll aufnehmen und bei nicht erfolgtem Zuschlage vor der Linie bemerken.

§. 12.

Wenn bei einem vom Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe der Verkäufer die Hebung oder Gefahr, oder Beides zusammen, nicht selbst übernimmt, sondern einer anderen Person überträgt, so müssen die Verabredungen über die dem Bevollmächtigten zu zahlende Vergütung an Prozenten u. s. w. in dem Protocolle ausdrücklich angeführt und mit den übrigen Verkaufsbedingungen öffentlich verlesen werden. Unterbleibt dies, so hat der Bevollmächtigte nur Anspruch auf ein Prozent vom Erlöse für die Hebung und auf ein Prozent für die Gefahr, ohne irgend eine weitere Vergütung für seine Mitwirkung verlangen zu können.

Der Bevollmächtigte, welcher für die Gefahr haftet, muß die Kaufgelder innerhalb 12 Wochen mit 5 Prozent Zinsen vom Anfang der siebenten Woche nach dem Zahlungstermine, wenn die Zahlung später erfolgt, dem Verkäufer abliefern, und sind desfallige Verabredungen, welche dem Verkäufer weniger günstig lauten sollten, ungültig.

§. 13.

Mit Mobilien-Verkäufen bis zu Fünf und Zwanzig Thaler Gold, gegen baares Geld, kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den Bauervogt beauftragen. Die desfallige Resolution wird vom Amt unentgeltlich ertheilt und

erhält der Bauervogt für die Abhaltung eines solchen Verkaufes, einschließlich des Weges Acht und Bierzig Grote Gold.

§. 14.

Wird bei einem vom Bauervogt abgehaltenen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so hat das Amt den Bauervogt in eine Brüche von Einem bis Zehn Thaler zur Kirchspiels-Armen-Casse zu nehmen, und den Verkäufer zu verurtheilen, von den ganzen Kaufgeldern Sechs Procent nebst den gewöhnlichen Gebühren an den Auktionsverwalter zu bezahlen. Von der erlassenen Verfügung ist der Auktionsverwalter und von dem Bruch-Erkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armen-Casse in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

In dem Kreise Wechta und in dem Kreise Delmenhorst, mit Ausnahme des Amtes Wildeshausen, finden für die Dauer der Amtsführung der jetzt dort angestellten Auktions-Verwalter die Bestimmungen des §. 7. und des §. 13. der gegenwärtigen Verordnung nur insoweit Anwendung, als schon nach den bisherigen Gesetzen Mobilienverkäufe ohne Zuziehung des Auktionsverwalters vorgenommen werden durften. Auch ist in diesen Kreisen, mit Ausnahme des Amtes Wildeshausen, die Erlaubniß zur Vornahme eines Mobilien-Verkaufs durch den Kirchspielsvogt